

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Das Mantelgesetz zielt auf die Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg, des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, des Landeswaldgesetzes, des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg, des Tiergesundheitsausführungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg. Insgesamt tragen die Änderungen zu einer Stärkung des ländlichen Raums sowie zu einer Verwaltungsvereinfachung durch Digitalisierung bei.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Mantelgesetz umfasst folgende wesentliche Änderungen:

Im Fischereigesetz für Baden-Württemberg wird die Altersgrenze, ab der Kindern der Jugendfischereischein erteilt werden kann, von zehn auf sieben Jahre gesenkt.

Aufgrund der Empfehlung des Wildtierberichts 2021 wird im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz eine Zuordnung der Managementstufen bezüglich Graugans und Wildkaninchen vorgenommen. Die Ziele des Gesetzes und die Ziele der Jagd werden an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst.

Im Landeswaldgesetz werden die Grundlagen für eine digitale Förderantragstellung sowie die Bereitstellung eines Online-Portals zur gezielten Beratung und Information von Waldbesitzenden gesetzlich verankert.

Im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz wird die rechtliche Grundlage für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einrichtung des Kulturlandschaftsrates geschaffen, außerdem wird eine digitale Förderantragstellung ermöglicht.

Im Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg wird die Beschränkung der Durchlässigkeit auf Beschäftigte, die zum Stichtag der Forstreform bereits in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, aufgehoben.

Durch die Änderung im Tiergesundheitsausführungsgesetz wird mehr Flexibilität bei der Besetzung der Leitungen der für die Tiergesundheit zuständigen Organisationseinheiten von Tiergesundheitsbehörden ermöglicht.

Ferner erfolgen Änderungen des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg im Hinblick auf das Amt des Direktors der Staatsschule für Gartenbau.

C. Alternativen

Das Gesetz ist erforderlich. Alternativ könnte an den bisherigen Regelungen festgehalten werden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Bereitstellung des Online-Portals „WaldPortal BW“ und die Umstellung auf digitale Förderanträge entstehen einmalige Kosten in Höhe von 250 000 Euro.

Im Übrigen entsteht kein finanzieller Mehraufwand für die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

Von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wird abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Hinsichtlich der Änderungen im Fischereigesetz für Baden-Württemberg wurde der Zielbereich IV. „Wohl und Zufriedenheit“ als Zielbereich identifiziert, bei dem positive Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Dies äußert sich an der Teilhabe auch jüngerer Kinder an verantwortungsvollen und naturverbundenen Freizeitbetätigungen unter Anleitung und Begleitung durch volljährige Fischereischeininhaberinnen und Fischereischeininhaber.

Durch die Änderungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz werden die Ziele des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes gefördert, unter anderem der Klimaschutz.

Durch die Änderungen im Landeswaldgesetz sind nachhaltige Entwicklungen zu erwarten. Sie dienen als Grundlage für eine Stärkung des ländlichen Raums durch die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Beratungs- und Förderleistungen für private und körperschaftliche Waldbesitzende und tragen zur Erhaltung der Attraktivität von Arbeitsplätzen im Forstbereich bei.

Durch die Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz wird der Zielbereich VIII. „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ berührt. Die Ermöglichung einer digitalen Antragstellung trägt zur Verwaltungsmodernisierung bei.

Durch die Änderung im Tiergesundheitsausführungsgesetz wird die Chancengleichheit der Berufsgruppen auf dem Arbeitsmarkt gefördert.

Die Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg betrifft dienstliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Daher sind erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv bewertet. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Juli 2024

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium für Verkehr und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg
- Artikel 2 Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landeswaldgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg
- Artikel 6 Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

In § 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 45) geändert worden ist, wird das Wort „zehnte“ jeweils durch das Wort „siebte“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz (BJagdG) nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 BJagdG erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen sowie die Vorschriften des § 38a und § 39 Absatz 2 Nummer 5 BJagdG anwendbar.“

2. In § 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „vermeiden“ die Wörter „und durch die Jagd das Entstehen von klimastabilen Wäldern zu unterstützen“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „vermeiden“ die Wörter „und das Entstehen von klimastabilen Wäldern zu unterstützen“ eingefügt.

4. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Allgemeinverfügung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Allgemeinverfügung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietes“ die Wörter „sowie zu Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstigen Berechtigten anzuhören. § 24 Absatz 1, 2 und 9, §§ 25 und 27 Absatz 4 bis 6 des Naturschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, das Nähere über die Errichtung und Ausgestaltung von Wildruhegebieten durch Rechtsverordnung zu regeln.“

5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 7 Absatz 1 und 3)

Die im Folgenden aufgeführten Tierarten sind Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes. Die Tierarten sind den Managementstufen nach § 7 Absatz 3 bis 6 nach der folgenden Aufstellung zugeordnet; eine abweichende Zuordnung durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 bleibt unberührt:

1. Haarwild

Tierart	Zuordnung
Dachs (<i>Meles meles</i>)	Nutzungsmanagement
Damwild (<i>Dama dama</i>)	Nutzungsmanagement
Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i>)	Nutzungsmanagement
Gamswild (<i>Rupicapra rupicapra</i>)	Nutzungsmanagement
Hermelin (<i>Mustela erminea</i>)	Nutzungsmanagement
Marderhund (<i>Nyctereutes procyonoides</i>)	Nutzungsmanagement
Mink (<i>Neovison vison</i>)	Nutzungsmanagement
Muffelwild (<i>Ovis ammon musimon</i>)	Nutzungsmanagement
Nutria (<i>Myocastor coypus</i>)	Nutzungsmanagement
Rehwild (<i>Capreolus capreolus</i>)	Nutzungsmanagement
Rotwild (<i>Cervus elaphus</i>)	Nutzungsmanagement
Schwarzwild (<i>Sus scrofa</i>)	Nutzungsmanagement
Sikawild (<i>Cervus nippon</i>)	Nutzungsmanagement
Steinmarder (<i>Martes foina</i>)	Nutzungsmanagement
Waschbär (<i>Procyon lotor</i>)	Nutzungsmanagement
Baummarder (<i>Martes martes</i>)	Entwicklungsmanagement
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	Entwicklungsmanagement
Iltis (<i>Mustela putorius</i>)	Entwicklungsmanagement
Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>)	Entwicklungsmanagement
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Schutzmanagement
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	Schutzmanagement

2. Federwild

Tierart	Zuordnung
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Nutzungsmanagement
Elster (<i>Pica pica</i>)	Nutzungsmanagement
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Nutzungsmanagement
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Nutzungsmanagement
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	Nutzungsmanagement
Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i>)	Nutzungsmanagement
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Nutzungsmanagement
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Nutzungsmanagement
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Nutzungsmanagement
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Nutzungsmanagement
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Nutzungsmanagement
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Nutzungsmanagement
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	Entwicklungsmanagement
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Entwicklungsmanagement
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Entwicklungsmanagement
Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)	Entwicklungsmanagement
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Entwicklungsmanagement
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Entwicklungsmanagement
Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)	Schutzmanagement
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Schutzmanagement
Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)	Schutzmanagement
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Schutzmanagement
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Schutzmanagement
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Schutzmanagement
übrige Enten (Unterfamilie Anatinae) ohne Säger (Gattung <i>Mergus</i>)	Schutzmanagement
übrige Gänse (Gattungen <i>Anser</i> und <i>Branta</i>)	Schutzmanagement
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Schutzmanagement

“

Artikel 3

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium Ländlicher Raum“ ersetzt.
2. § 42a wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Fördertatbestände oder auf vergleichbare Leistungen nach § 47a Absatz 8, § 48 Absatz 3 und § 49 können in vereinfachter elektronischer Form in der dafür vorgesehenen einheitlichen Software der Landesforstverwaltung unter Verwendung eines von der Landesforstverwaltung festgelegten Systems zur eindeutigen Nutzeridentifikation eingereicht werden. § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet insoweit keine Anwendung.“
3. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b
Waldportal

Das Ministerium stellt insbesondere zur Beratung und Information, zur Flächenverwaltung sowie zur elektronischen Erfassung und Weiterverarbeitung von Förderanträgen ein elektronisches Online-Portal zur Verfügung (WaldPortal BW).“

4. In § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die Zustimmung als Forstaufsichtsbehörde im Falle des § 85 Nummer 2 des Flurbereinigungsgesetzes.“
5. In § 88 Absatz 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landwirtschafts- und
Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aufgrund landwirtschaftlicher Fördertatbestände oder für landwirtschaftliche Ausgleichsleistungen, können in ver-

einfacher elektronischer Form in der dafür vorgesehenen einheitlichen Software der Landwirtschaftsverwaltung unter Verwendung eines von der Landwirtschaftsverwaltung festgelegten Systems zur eindeutigen Nutzeridentifikation eingereicht werden. § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet insoweit keine Anwendung.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung kann auch von der Teilnahme an Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft nach § 4 Absatz 4 sowie an Zusammenschlüssen im Sinne

1. von § 15 BWaldG oder

2. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt ber. ABl. L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/2464 (ABl. L, 2023/2464, 8.11.2023) geändert worden ist

in der jeweils geltenden Fassung abhängig gemacht werden, wenn dies für den Betrieb zumutbar und für das erstrebte Entwicklungsziel zweckmäßig erscheint.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium Ländlicher Raum (Ministerium)“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

4. § 25a Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 4 bis 9 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes bleiben unberührt.“

5. § 26 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten in den Fällen des § 3 Absatz 2 bis 6 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung die dort geregelten Bewirtschaftungszeiträume.“

6. § 27a Absatz 2 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 4 bis 9 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes bleiben unberührt.“

7. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Oberste Landwirtschaftsbehörde ist das Ministerium Ländlicher Raum (Ministerium).“

8. § 29d Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschrift“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt und die Wörter „der unteren Landwirtschaftsbehörden“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „zu verbindlichen Anweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden zusammengefasst und näher ausgeführt“ durch das Wort „geregelt“ ersetzt.

9. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a
Kulturlandschaftsrat

(1) Beim Ministerium wird ein Kulturlandschaftsrat gebildet, der das Ministerium in allen wesentlichen Fragen, die die landwirtschaftliche Erzeugung, die weitergehende Wertschöpfungskette, den Markt sowie die Kulturlandschaft und deren Ökosystemdienstleistungen betreffen, berät und unterstützt.

(2) Dem Kulturlandschaftsrat gehören ehrenamtlich tätige und sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Forst und Jagd, Tourismus, Ernährung, Lebensmittelhandel, Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Kommunen, Verbänden, Politik, Verwaltung und Gesellschaft als Mitglieder an. Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister hat den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Kulturlandschaftsrates werden von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Die Geschäftsführung des Kulturlandschaftsrates obliegt dem Ministerium.

(5) Der Kulturlandschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Mitglieder, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.

(6) Die Entschädigung und der Reisekostenersatz für die Mitglieder des Kulturlandschaftsrates richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Regelung des
Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen
Rechts Forst Baden-Württemberg

§ 4 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 177), das durch Artikel 21 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus Anlass der Errichtung der Anstalt auf diese übergeleitet wurde,“ durch die Wörter „bei der Anstalt“ ersetzt.

2. Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen

1. bei der Landesforstverwaltung, inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen,
2. beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, die Aufgaben der Landesforstverwaltung wahrnehmen, und
3. bei den kommunalen Holzverkaufsstellen der Land- und Stadtkreise,

wenn sie sich um eine Verwendung bei der Anstalt oder bei der Landesforstverwaltung, inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- oder Landkreisen, bewerben.

(3) Die zu besetzenden Dienstposten sind grundsätzlich beschränkt innerhalb der Anstalt sowie der Landesforstverwaltung, inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg sowie den kommunalen Holzverkaufsstellen auszuschreiben und bekanntzugeben.

(4) Um einen möglichst großen Personalaustausch zwischen der Anstalt und der Landesforstverwaltung, inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, zu ermöglichen, ist eine Abstimmung der jährlichen Einstellungszahlen von Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen vorzunehmen. Die Koordination erfolgt durch das Ministerium Ländlicher Raum unter Beteiligung der Anstalt, des Innenministeriums sowie des Städte- und des Landkreistags.“

3. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes

In § 5 Absatz 3 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) wird nach dem Wort „obliegt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In Buchstabe C Nummer 44 des Anhangs (Ämter mit leitender Funktion sind die Ämter) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (GBl. 2024 Nr. 43) geändert worden ist,

wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 45 angefügt:

„45. der Leiterin oder des Leiters der Staatsschule für Gartenbau;“.

Artikel 8

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (GBl. 2024 Nr. 43) geändert worden ist, wird im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg“ in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Direktor der Staatsschule für Gartenbau“ eingefügt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flurbereinigungs-DVO vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 56), die zuletzt durch Artikel 114 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 15) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Mantelgesetz zielt auf die Änderung und Anpassung verschiedener Gesetze. Insgesamt tragen die Änderungen zu einer Stärkung des ländlichen Raums sowie zu einer Verwaltungsvereinfachung durch Digitalisierung der Verwaltungsabläufe bei.

Zu den Zielsetzungen der Änderungen im Einzelnen:

1. Änderung des Fischereigesetzes (FischG)

Durch das Absenken der Altersgrenze soll eine Teilhabe auch jüngerer Kinder an verantwortungsvollen und naturverbundenen Freizeitbetätigungen unter Anleitung und Begleitung durch volljährige Fischereischeininhaberinnen und Fischereischeininhabern ermöglicht werden.

2. Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG)

Ende 2022 ist der zweite Wildtierbericht nach § 44 JWMG erschienen. Der Wildtierbericht wird alle drei Jahre und bei besonderer Veranlassung, von der obersten Jagdbehörde unter Beteiligung der wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen betroffenen Landesbehörden erstellt. Der Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. ist ebenfalls Partner dieser Steuergruppe und fungiert als Interessensvertreter und Schnittstelle zur Jägerschaft. Grundlage des Wildtierberichts sind die Ergebnisse der Wildtierforschung für Baden-Württemberg. Der Wildtierbericht trifft Aussagen über die Bestandssituation und Bestandsentwicklung der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Wildtiere sowie die Ursachen für Bestandsveränderungen und den Lebensraum dieser Arten. Ziel des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ist es, die im Wildtierbericht 2021 ausgesprochenen Anpassungsempfehlungen umzusetzen sowie punktuelle Änderungen in weiteren Bereichen vorzunehmen.

Einzelne Wildtierarten sind neuen Managementstufen zuzuordnen.

Die Ziele des Gesetzes und die Ziele der Jagd werden an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst.

3. Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG)

Ziel des Gesetzes ist es, die Digitalisierung in forstlichen Bereichen weiter voranzubringen. Darüber hinaus sollen Anpassungen an bestehende Verwaltungsabläufe in Flurbereinigungsverfahren mit hoher Waldbetroffenheit vorgenommen werden.

4. Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Durch die Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes soll die dringend erforderliche gesetzliche Grundlage zur im Koalitionsvertrag vereinbarten Einrichtung des Kulturlandschaftsrates aufgenommen werden. Schließlich soll auch im landwirtschaftlichen Bereich die digitale Antragstellung bei Förderverfahren ermöglicht werden.

5. Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG)

Durch die Änderung des § 5 Absatz 3 TierGesAG soll die Chancengleichheit der Berufsgruppen auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden.

6. Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Die Attraktivität des Forstberufes in Baden-Württemberg soll durch die Änderungen gesteigert werden.

7. Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW)

Die erforderliche Aufnahme der Amtsbezeichnung „Direktor der Staatsschule für Gartenbau“ hat einen Anpassungsbedarf im Landesbeamtengesetz sowie in der Landesbesoldungsordnung ergeben.

II. Inhalt

Inhaltlich umfassen die Änderungen folgende Aspekte:

1. Änderung des Fischereigesetzes

Das Alter, ab dem Personen ein Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) erteilt werden kann, soll von zehn auf sieben Jahre abgesenkt werden.

2. Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Gemäß Empfehlung des Wildtierberichts wird das Wildkaninchen nun dem Entwicklungs- und die Graugans dem Nutzungsmanagement zugeordnet. Es wird klargestellt, dass durch die Jagd der Umbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt wird.

3. Änderung des Landeswaldgesetzes

Die Förderung der Digitalisierung im Forst und die Anpassung von Verfahrensabläufen in der Flurbereinigung, sobald eine geschlossene Waldfläche von mehr als zehn Hektar Größe betroffen ist, sind Gegenstand der Anpassungen des Landeswaldgesetzes in Artikel 3 des Mantelgesetzes.

4. Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Die Förderverfahren werden durch Einführung einer elektronischen Antragsmöglichkeit vereinfacht und dadurch modern und bürgerfreundlich ausgestaltet.

Außerdem wird die dringend erforderliche gesetzliche Grundlage zur Einrichtung des Kulturlandschaftsrates aufgenommen.

Schließlich erfolgen erforderliche redaktionelle Anpassungen des Gesetzes.

5. Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Durch die Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg in Artikel 5 werden für 15 Jahre breite Entwicklungsmöglichkeiten für die Beschäftigten sowohl bei der Landesforstverwaltung wie bei der Anstalt des öffentlichen Rechts abgesichert. Die bisherige Beschränkung der Teilnahme an diesem Verfahren auf Beschäftigte, die zum Stichtag der Forstreform bereits in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, wird aufgehoben.

6. Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes

Durch die Änderung des § 5 Absatz 3 TierGesAG wird mehr Flexibilität bei der Besetzung der Leitungen der für die Tiergesundheit zuständigen Organisationseinheiten von Tiergesundheitsbehörden ermöglicht.

7. Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anpassung im Landesbeamtengesetz und in der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) bezüglich des Direktors der Staatsschule für Gartenbau erfolgt aufgrund der Hebung des Dienstpostens nach Besoldungsgruppe A 16 im Staatshaushalt 2023/2024.

III. Alternativen

Das Gesetzgebungsvorhaben ist erforderlich. Alternativ könnte an den bisherigen Regelungen festgehalten werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Digitalisierungsoffensive durch die Erstellung des Online-Portals, das WaldPortal BW, und die Umstellung auf digitale Förderanträge entstehen einmalige Kosten in Höhe von 250 000 Euro. Diese Kosten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Einzelplan 08 (MLR) finanziert.

Für die Anpassungen im Hinblick auf den Direktor der Staatsschule für Gartenbau ist eine entsprechend bewertete Stelle im Staatshaushaltsplan bei Kapitel 0817 enthalten.

Im Übrigen entsteht kein finanzieller Mehraufwand für die öffentlichen Haushalte, die Privatwirtschaft oder private Haushalte.

V. Erfüllungsaufwand

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Die Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks im Folgenden:

1. Änderung des Fischereigesetzes

Der Zielbereich IV. „Wohl und Zufriedenheit“ wurde als Zielbereich identifiziert, bei dem positive Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Dies äußert sich an der Teilhabe auch jüngerer Kinder an verantwortungsvollen und naturverbundenen Freizeitbetätigungen unter Anleitung und Begleitung durch volljährige Fischereischeininhaberinnen und Fischereischeininhaber.

2. Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstige Bereiche im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Gesetz ist die Grundlage für eine Stärkung des ländlichen Raums durch die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Beratungs- und Förderleistungen für private und Körperschaftliche Waldbesitzende sowie der Erhaltung der Attraktivität von Arbeitsplätzen im Forstbereich.

Die Erleichterung der behördlichen Beratung und der Förderung im Nichtstaatswald schafft die Voraussetzungen, auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine standortgerechte Baumartenwahl hinzuwirken. Dies ist wesentliche Grundlage zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und die dauerhafte Sicherung der heimischen Waldökosysteme. Gleichzeitig bilden standortgemäße, naturnahe, gesunde und stabile Wälder in allen Waldbesitzarten die Grundlage für Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen.

4. Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Die Ermöglichung einer digitalen Antragstellung trägt zur Verwaltungsmodernisierung bei. Zielbereich VIII. „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ wird berührt.

5. Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Durch die Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg wird nachhaltig die breite Entwicklungsmöglichkeit für die Beschäftigten sowohl bei der Landesforstverwaltung, wie bei der Anstalt des öffentlichen Rechts gesichert und damit auch die Attraktivität des Forstberufes in Baden-Württemberg für Nachwuchskräfte erhalten beziehungsweise erhöht.

6. Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes

Durch die Änderung wird die Chancengleichheit der Berufsgruppen auf dem Arbeitsmarkt gefördert, indem klargestellt wird, dass bei der Besetzung von Leitungen der für die Tiergesundheit zuständigen Organisationseinheiten von Tiergesundheitsbehörden in begründeten Einzelfällen auch Personen aus anderen Fachrichtungen in Betracht kommen.

7. Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel, oder sonstige Bereiche im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv bewertet. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

VII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Das Alter für die Erteilung eines Jugendfischereischeins ist seit vielen Jahren Gegenstand von Diskussionen in der Anglerschaft und der Politik. Kindern und Jugendlichen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann bisher nach § 32 FischG ein Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) erteilt werden, soweit sie nicht die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 FischG erforderliche Sachkunde besitzen oder in einem Ausbildungsverhältnis als Fischwirt stehen. Der Jugendfischereischein berechtigt die Kinder und Jugendlichen zur Ausübung der Fischerei mit einem eigenen Fischereigerät unter Aufsicht einer volljährigen Person, die einen gültigen Fischereischein besitzt. Wenn sie die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzen, kann ihnen ein Fischereischein nach

§ 31 Absatz 2 FischG erteilt werden, mit dem sie unabhängig und selbstständig angeln können. Dies ist nach § 15 Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Fischereigesetzes (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 3. April 1998 (GBl. 1998, S. 252), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GBl. S. 50) geändert worden ist, der Fall, wenn sie erfolgreich die Fischerprüfung abgelegt haben. Nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 FischG ist auch der Fischereischein Personen zu versagen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unabhängig davon dürfen gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 1 FischG Personen, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins sind, bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen. Sie dürfen unter Eins-zu-eins-Betreuung durch den Fischereischeininhaber bei der Bedienung der Fanggeräte einschließlich der Anlandung der gefangenen Fische oder bei Besatz- und sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen helfen.

Die Änderung in § 32 Absatz 1 FischG, wonach der Angelvorgang auch von Kindern unter zehn Jahren durchgeführt werden darf, ist unbedenklich, da er unter der Aufsicht einer volljährigen Person, die einen gültigen Fischereischein besitzt, durchgeführt wird. Dies erlaubt die frühere Möglichkeit der Teilhabe von Kindern am Vereinsleben, wie z. B. die Teilnahme an speziellen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche von Fischereivereinen. Dadurch soll der respektvolle und tierschutzgerechte Umgang mit Fischen und Tieren im Allgemeinen frühzeitig gelernt und ein möglichst lebenslanges Interesse an der Natur geweckt werden.

Auch in anderen Regelungen wird auf das siebte Lebensjahr abgestellt, wenn Kinder eine gewisse Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufweisen. So sind nach § 104 Nummer 1 i. V. m. § 106 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Kinder ab dem siebten Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig und nach § 828 Absatz 1 BGB teilweise deliktischfähig.

Die Änderung in § 33 Absatz 1 Nummer 1 FischG wird notwendig aufgrund der Änderung in § 32 Absatz 1 FischG.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 JWMG)

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz beansprucht als sogenanntes Vollgesetz Anwendungsvorrang gegenüber dem Bundesrecht. Inhaltlich regelt § 1 JWMG, dass sich das Jagdrecht in Baden-Württemberg abweichend vom Bundesjagdgesetz nach den Vorschriften des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen richtet. Indem diese Vorschrift infolge eines Änderungsgesetzes ausdrücklich auf die Fassung des Bundesjagdgesetzes, die es durch das letzte Änderungsgesetz des Bundes erhalten hat, bezogen wird, wird für den Rechtsanwender hinreichend deutlich, dass der Landesgesetzgeber vom geänderten Bundesjagdgesetz umfassend nach Maßgabe des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes abweichen will.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 JWMG)

Der Klimawandel stellt die gesamte Umwelt vor neue Herausforderungen. Waldschäden führen dazu, dass die aktuelle Baumartenzusammensetzung in klimaresilientere Waldstrukturen umgebaut werden muss. In diesem Zusammenhang sind auch neue Baumarten durch Anbau einzubringen. Die großen Pflanzenfresser können durch den Verbiss der Pflanzenknospen das Aufwachsen der Pflanzen verhindern, zumindest aber verzögern. Gerade die im Klimawandel besonders geeigneten trocken- und wärmetoleranten Baumarten sind vom Verbiss besonders betroffen.

Zur Erreichung dieser zum Erhalt der vielfältigen Waldfunktionen wichtigen Entwicklungsziele müssen diese auch im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen müssen. Die Jagd kann hierzu einen besonderen Beitrag leisten.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5 JWMG)

Die Änderung des § 5 Absatz 3 Nummer 1 JWMG ergibt sich aus der Konsequenz der Änderung des § 2 JWMG; daher wird auf Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 42 JWMG)

Die Änderung des § 42 JWMG in den Absätzen 1 bis 3 ist ein Ausfluss aus Anregungen der oberen Jagdbehörden. Diese halten die Ausweisung von Wildruhegebieten durch Rechtsverordnungen und die Möglichkeit, Verstöße gegen diese zu sanktionieren, für praxisgerecht. Außerdem halten die oberen Jagdbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen die entsprechende Anwendung naturschutzrechtlicher Vorschriften für sachgerecht.

Das Pilotprojekt zur Ausweisung eines Wildruhegebietes im Schwarzwald hat gezeigt, dass außerhalb des Gesetzes in Detailfragen Regelungsbedarf besteht. Daher wird eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 42 Absatz 3 Satz 3 JWMG geschaffen.

Zu Nummer 5 (Änderung der Anlage)

Nach der Empfehlung des Wildtierberichts 2021 werden die Wildtierarten Wildkaninchen und Graugans neuen Managementstufen zugeordnet: Das Wildkaninchen vom Nutzungs- in das Entwicklungsmanagement und die Graugans vom Entwicklungs- in das Nutzungsmanagement. Dies kann gemäß § 7 Absatz 3 JWMG durch Rechtsverordnung geschehen. Um die Rechtsanwendung zu erleichtern, wird jedoch die Anlage geändert.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (Änderung des § 9 Absatz 2 LWaldG)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle amtliche Kurzbezeichnung des als oberste Forstbehörde zuständigen Ministeriums. Diese lautet „Ministerium Ländlicher Raum“.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 42a LWaldG)

Die Einführung des elektronischen Antragsverfahrens für forstliche Förderverfahren in § 42a Absatz 5 LWaldG ist ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Digitalisierungsoffensive des Landes. Gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit, diese Förderverfahren für Waldbesitzende zu vereinfachen sowie modern und bürgerfreundlich auszugestalten.

Zu Nummer 3 (Einfügung § 42b LWaldG)

In § 42b LWaldG wird die Rechtsgrundlage für das WaldPortal BW geschaffen. Um gerade in Zeiten des Klimawandels Waldbesitzenden die Bewirtschaftung ihres Waldes zu erleichtern, sie gezielt zu beraten und zu informieren sowie die notwendige Förderung des klimastabilen Waldumbaus bürgerfreundlich und möglichst einfach auszugestalten, entwickelt und unterhält das Land speziell für die forstlichen Belange ein einheitliches Online-Portal, auf das die Betroffenen zugreifen können. Gleichzeitig stellt das Portal einen Beitrag zur Digitalisierungsoffensive des Landes dar.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 64 LWaldG)

Werden geschlossene Waldflächen von mehr als zehn Hektar Größe in ein Flurbereinigungsverfahren mit einbezogen, so ist nach § 85 Nummer 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert wor-

den ist, die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde erforderlich. Gemäß § 3 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes (Flurbereinigungs-DVO) vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 56), die zuletzt durch Artikel 114 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 15) geändert worden ist, ist dies die höhere Forstbehörde. Damit bei der als Beitrag zum Bürokratieabbau beschlossenen Aufhebung der Durchführungsverordnung nicht automatisch die unteren Forstbehörden für derart große, zum Teil landkreisübergreifende Vorhaben zuständig werden, ist es notwendig, dass die Zuständigkeit für diese Verfahren der höheren Forstbehörde durch die Aufnahme einer neuen Nummer 4 in § 64 Absatz 4 LWaldG zugewiesen wird.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 88 LWaldG)

Bei der Änderung in § 88 LWaldG handelt es sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (Änderung des § 5 LLG)

Vor dem Hintergrund einer effizienten und digitalen Verwaltungsmodernisierung ist es im landwirtschaftlichen Förderbereich angezeigt, eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen. Dies trägt zum Bürokratieabbau bei und vereinfacht den Zugang für Landwirtinnen und Landwirte.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 6 LLG)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Das Marktgesetz, auf welches in § 6 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, trat zum 25. April 2013 außer Kraft. Das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz vom 24. August 2021 ist dessen Nachfolger, enthält jedoch keine Definition der Erzeugergemeinschaften wie in § 1 Marktstrukturgesetz. Dementsprechend war § 6 Absatz 2 Nummer 1 aufzuheben und die Nummerierung anzupassen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf welche in § 6 Absatz 2 Nummer 3 LLG verwiesen wird, trat zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Maßgeblich ist nun die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt ber. ABl. L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) geändert worden ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 7 LLG)

Die Änderung in § 7 Absatz 1 Satz 1 LLG ist redaktioneller Art. Die Legaldefinition des Ministeriums Ländlicher Raum wird im Rahmen der Zuständigkeitsvorschriften gesetzessystematisch sinnvoll eingefügt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 25a LLG)

Die Anpassungen in § 25a Absatz 3 Satz 2 LLG sind redaktioneller Art. Durch die neue GAP-Förderperiode sind nun neue Vorschriften maßgeblich. Die §§ 4 bis 9 GAP-Konditionalitäten-Gesetz treten die Nachfolge des § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz an.

Zu Nummer 5 (Änderung in § 26 LLG)

Der neue Satz 3 in § 26 LLG dient Klarstellungszwecken. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Fällen des § 3 Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 der GAP-Direktzahlun-

gen-Verordnung andere Bewirtschaftungszeiträume maßgeblich sind. Dies ergibt sich schon aus dem Grundsatz, dass Bundesrecht Landesrecht bricht, vgl. Artikel 31 GG, sollte vor dem Hintergrund einer verbesserten Anwenderfreundlichkeit und aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit jedoch klargestellt werden.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 27a LLG)

Die Änderung in § 27a Absatz 2 Satz 9 LLG ist redaktioneller Art: Durch die neue GAP-Förderperiode sind nun neue Vorschriften maßgeblich. Die §§ 4 bis 9 GAP-Konditionalitäten-Gesetz treten die Nachfolge des § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz an.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 29 LLG)

Die Änderung in § 29 Absatz 2 LLG ist redaktioneller Art und schließt an die Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 1 LLG an. Die Legaldefinition des Ministeriums befindet sich nun in § 29 Absatz 2 LLG, welcher auch die sonstigen Zuständigkeiten regelt.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 29d LLG)

Die Änderungen in § 29d Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 LLG dienen der Vereinfachung der Regelung. Durch den Verweis auf die Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 wird deutlich, dass sich die Zuständigkeits- und Pflichtenübertragung auf die in Absatz 1 genannten Behörden bezieht und dass insbesondere auch die Regierungspräsidien umfasst sind.

Zu Nummer 9 (Einfügung des § 31a LLG)

Durch Einfügung des § 31a LLG soll die dringend erforderliche gesetzliche Grundlage zur Einrichtung des Kulturlandschaftsrates aufgenommen werden. Die Regelung orientiert sich am Wortlaut des § 61 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 585), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) geändert worden ist, in dem der Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz geregelt ist, sowie an § 9 des Partizipation- und Integrationsgesetzes (PartIntG BW) vom 1. Dezember 2015 (GBl. 2015, S. 1047), das zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1) geändert worden ist, in dem der Landesbeirat für Integration geregelt ist.

In § 31a Absatz 1 LLG wird eine gesetzliche Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse des Kulturlandschaftsrates geschaffen. Der Kulturlandschaftsrat soll das Ministerium in allen wesentlichen Fragen, die die landwirtschaftliche Erzeugung, die weitergehende Wertschöpfungskette, den Markt sowie die Kulturlandschaft und deren Ökosystemdienstleistungen betreffen, beraten und unterstützen. Die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette umfasst dabei alle Stufen der Inputbereitstellung (zum Beispiel Saatgut und Düngemittel), Erzeugung, Verarbeitung und des Vertriebs oder Exports eines Agrarprodukts bis hin zum Konsum. Innerhalb des Kulturlandschaftsrates sollen im Rahmen der Geschäftsordnung des Kulturlandschaftsrates nach § 31a Absatz 5 LLG zwei Arbeitsgruppen eingerichtet werden: die Gruppe „Marktbeirat“ und die Gruppe „Beirat Kulturlandschaft und Ökosystemdienstleistungen“. Durch den Austausch mit Expertinnen und Experten finden die verschiedenen Interessengruppen Gehör im Ministerium. Auch die Ressorts profitieren, indem sie sich externe Expertise einholen können. Unterschiedliche, auch kontroverse Positionen der verschiedenen Gruppen können in diesem geschützten Raum ausgetauscht und Konflikte frühzeitig thematisiert werden.

In § 31a Absatz 2 LLG wird eine Regelung zum Vorsitz und der Zusammensetzung der Mitglieder getroffen. Den Vorsitz hat die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum inne. Dem Kulturlandschaftsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Forst und Jagd, Tourismus, Ernährung, Lebensmittelhandel, Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Kommu-

nen, Verbänden, Politik, Verwaltung und Gesellschaft an. Dies stellt sicher, dass alle betroffenen Gruppen Gehör finden.

In § 31a Absatz 3 LLG wird die Berufung der Mitglieder des Kulturlandschaftsrates geregelt. Die Berufung erfolgt durch die Ministerin oder den Minister für Ländlichen Raum für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags, also für fünf Jahre. Bei der Berufung der Mitglieder sowie bei dem Umgang mit deren personenbezogener Daten werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt.

§ 31a Absatz 4 LLG sieht vor, dass die Geschäftsführung des Kulturlandschaftsrates dem Ministerium obliegt. Vor dem Hintergrund einer effektiven und zentralen Koordinierung ist dies angezeigt.

Nach § 31a Absatz 5 LLG gibt sich der Kulturlandschaftsrat eine eigene Geschäftsordnung, die die Organisation des Kulturlandschaftsrates regelt. Nur die grundlegenden Regelungen zur Zusammensetzung, Stellung und zu den Aufgaben des Kulturlandschaftsrates sind im LLG festgelegt.

§ 31a Absatz 6 LLG regelt die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die Mitglieder des Kulturlandschaftsrates. Dieser richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen der Landesverwaltung.

Zu Artikel 5

Die Personaldurchlässigkeit zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg und der Landesforstverwaltung hat sich für die Gewährleistung einer gesicherten, breiten Personalentwicklungsmöglichkeit und zur Abfederung der durch die Forstreform hervorgerufenen Härtefälle bewährt. Der Wegfall der Beschränkung der Regelung auf Beschäftigte, die zum Stichtag der Forstreform in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, ist geboten, um auch diesen Beschäftigten, die nach der Forstreform in ein Beschäftigungsverhältnis getreten sind, in der Übergangsphase die gleichen Entwicklungsperspektiven einzuräumen.

Die Beschränkung der Ausschreibung in Absatz 3 bezieht sich auf Ämter im konkret-funktionellen Sinn und somit auf Dienstposten, die im Wege einer Versetzung besetzt werden sollen. Davon unberührt bleibt das Erfordernis, für Neueinstellungen vorgesehene freie und besetzbare Stellen öffentlich auszuschreiben.

Zu Artikel 6

Zweck der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 3 TierGesAG ist in erster Linie die Verwirklichung des Verfassungsprinzips der „Organadäquanz“. Nach diesem als Optimierungsziel dienenden Rechtsprinzip muss die behördliche Organisationsstruktur nach Möglichkeit weitgehend sicherstellen, dass „staatliche Entscheidungen möglichst richtig, d. h. von den Organen getroffen werden, die nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen.“ (BVerfGE 68, 1, 86). Früher diente dazu die Sicherstellung der Besetzung der fachlichen Leitung der Veterinärämter bei den unteren Verwaltungsbehörden mit beamteten Veterinärinnen und Veterinären (§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes [AGTierSG] in der Fassung vom 19. November 1987 [GBl. 1987, S. 525], aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 [GBl. S. 223]). Nachdem die mit dem Veterinärwesen betrauten Organisationseinheiten auf allen Verwaltungsebenen auch die Aufgaben einer Lebensmittelüberwachungsbehörde übernommen hatten (§ 18 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz [LMBG] in der Fassung vom 9. September 1997 [BGBl. I S. 2296], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 [BGBl. I S. 2618] geändert wurde), konnte sich ein gesetzlicher Veterinärvorbehalt für die fachliche Leitung des Vollzugs der Tiergesundheitsaufgaben jedoch nur noch auf einen eng begrenzten, d. h. auf die Tiergesundheit beschränkten organisatorischen Teilbereich beziehen (bspw. Sachgebiet „Tiergesundheit“ innerhalb eines Amtes oder Referates oder Tiergesundheitsreferat innerhalb eines Dezernats oder einer Abteilung). Die daraufhin im Jahr 2018 erfolgte Neuformulierung in § 5 Absatz 3 TierGesAG kann jedoch so interpretiert

werden, dass die Leitung von Einheiten, die neben dem Veterinärwesen noch andere Fachbereiche umfassen, nur mit einer beamteten Veterinärin oder einem beamteten Veterinär, nicht aber mit einer Person aus den übrigen Fachrichtungen besetzt werden kann. Da eine solche weite Interpretation die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers überdehnt, wird die Regelung in § 5 Absatz 3 TierGesAG angepasst. Durch die Ergänzung des darin geregelten Veterinärvorbehalts um das Wort „grundsätzlich“ wird klargestellt, dass die Besetzung entsprechender Leitungspositionen zwar grundsätzlich mit Veterinären erfolgen sollte, in begründeten Einzelfällen jedoch auch eine Besetzung mit Personen aus anderen Fachrichtungen möglich wäre.

Zu Artikel 7

Entsprechend vergleichbarer Dienststellenleitungen im nachgeordneten Bereichs des Ministeriums Ländlicher Raum handelt es sich bei der Leitung der Staatsschule für Gartenbau um ein Amt mit leitender Funktion und wurde demzufolge ergänzt.

Zu Artikel 8

Die Leitung der Staatsschule für Gartenbau wurde aufgrund der Hebung im Staatshaushalt 2023/2024 nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Die Amtsbezeichnung „Direktor der Staatsschule für Gartenbau“ wird daher entsprechend aufgenommen.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zu beteiligenden Stellen sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Mitwirkung bei Flurneuordnungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (VwV Mitwirkung Flurneuordnung) vom 15. November 2022 (GABl. S. 937) vorgegeben. Die aus dem Jahr 1954 stammende Flurbereinigungs-DVO kann daher als Beitrag zum Bürokratieabbau aufgehoben werden.

C. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Das Ministerium Ländlicher Raum hat für das Gesetz zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Aufgrund einer nachträglichen Ergänzung des Gesetzes zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften um Artikel 7 und Artikel 8 wurde das Anhörungsverfahren erweitert und die von den Regelungen betroffenen Verbände angehört.

Parallel wurde der Gesetzentwurf auf dem Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte anschließend von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Auf die dortigen Kommentare wurde eine gesonderte Stellungnahme durch das Ministerium Ländlicher Raum abgegeben, die auf dem Beteiligungsportal veröffentlicht worden ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten insgesamt 32 Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden 18 Stellungnahmen abgegeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Fassung, die in die Anhörung gegeben wurde, kleinere redaktionelle oder klarstellende Änderungen und Ergänzungen. Materiell-rechtliche Änderungen wurden im Rahmen der Einarbeitung der Anhörungsergebnisse innerhalb des FischG und des TierGesAG vorgenommen. Diese Änderungen führen zu keinem höheren Erfüllungsaufwand, weshalb eine erneute Anhörung nicht erforderlich ist.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen zeitgleich zum Anhörungsverfahren beteiligt. Die gewünschten Anpassungen wurden vorgenommen.

Die Anregungen des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden überwiegend berücksichtigt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden folgende Verbände und Institutionen angehört:

Baden-Württembergischer Forstverein e. V.
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.
BBW – Beamtenbund Tarifunion
Bund Deutscher Forstleute e. V. Landesverband Baden-Württemberg
Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.
BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Deutscher Bogenjagd Verband
Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg
Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg e. V.
Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e. V.
Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
IG Bauen-Agrar-Umwelt, Landesvertretung Forst Baden-Württemberg
Jagdkynologische Vereinigung Baden-Württemberg e. V.
Jagd-Natur-Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e. V.
Landesbauernverband Baden- Württemberg e. V.
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e. V.
Landestierärztekammer Baden-Württemberg
Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V.
Landesverband der beamteten Tierärzte Baden-Württemberg
Landesverband der Berufsjäger Baden-Württemberg e. V.
Landesverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg
Landesverband praktizierender Tierärzte e. V.
Landeswaldverband Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg e. V.
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e. V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg e. V.
Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V. (VdAW)

Nachfolgend werden nach Artikel und Paragraphen des Gesetzentwurfs die Stellungnahmen nach ihren wesentlichen Inhalten sowie die Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum zusammenfassend dargestellt.

Artikel 1 – Änderung des Fischereigesetzes

Der Landesfischereiverband begrüßt die Herabsenkung des Mindestalters zum Erwerb des Jugendfischereischeins ausdrücklich. Der Landestierschutzverband Baden-Württemberg und der Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. sprechen sich gegen die Herabsenkung des Mindestalters zum Erwerb des Jugendfischereischeins von zehn Jahren auf sieben Jahre aus. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass Kindern in diesem Alter die nötige Sachkunde fehle, um durch sachgerechtes Handeln während des Fischereivorgangs das Leiden der Tiere zu verhindern. Hierdurch würden tierschutzrechtliche Aspekte berührt, die eine Streichung der Herabsenkung des Mindestalters zum Erwerb des Jugendfischereischeins erfordern.

Stellungnahme:

Der Forderung zur Streichung der Regelung wird nicht entsprochen.

Die Herabsenkung des Mindestalters zum Erwerb des Jugendfischereischeins von zehn auf sieben Jahre wird beibehalten. Damit können Kinder bereits früher aktiv am Vereinsleben teilnehmen und können unter fachlicher und sachkundiger Begleitung von volljährigen Fischereischeininhabern an die Natur und den Umgang mit Fischen beim Angelvorgang herangeführt werden.

Das Angeln von Fischen als Nahrungsmittel, der wertschätzende Umgang mit Tieren in der freien Natur sowie der Respekt und das Verantwortungsbewusstsein im Umgang gegenüber Tier und Umwelt sind sehr gut miteinander vereinbar. Gerade die enge Betreuung durch einen sachkundigen Fischereischeininhaberinnen und Fischereischeininhaber erlaubt all diese Aspekte in ihrer Gesamtheit zu vermitteln und nicht erforderliche Tierleiden zu verhindern.

Artikel 2 – Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Nummer 2 und 3:

Die Ergänzungen in § 2 Nummer 5 und § 5 Absatz 3 Nummer 1 JWMG werden von zahlreichen Verbänden begrüßt und unterstützt, darunter unter anderem von dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e. V. (nachfolgend BLHV), dem Städtetag, der Forstkammer und dem Landeswaldverband.

Nummer 4:

Die Forstkammer sowie der Landeswaldverband sehen in den vorgesehenen Änderungen von § 42 JWMG Verschärfungen bei den Regelungen zu Wildruhegebieten. Dies führe zu einer potenziellen Einschränkung der berechtigten Interessen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer. Sie fordern daher eine gesonderte Anhörung und Berücksichtigung dieser. Diese soll nach Vorschlag der Forstkammer auch sprachlich in § 42 Absatz 3 JWMG dahingehend ergänzt werden, dass Nutzungseinschränkungen soweit wie möglich zu vermeiden sind oder andernfalls auszugleichen sind.

Der Gemeindetag fordert, § 42 Absatz 4 JWMG dahingehend anzupassen, dass statt der Einzelanordnung die Allgemeinverfügung als verwaltungsrechtliches Instrumentarium vorgegeben wird.

Stellungnahme:

Den Forderungen wird nicht entsprochen. Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich nicht um eine Verschärfung. In § 42 Absatz 3 Satz 1 JWMG ist bereits eine Anhörungspflicht der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer geregelt. Diese Anhörungspflicht bleibt weiterhin erhalten. Eine gesonderte Regelung hinsichtlich der Nutzungseinschränkungen der Eigentümerinnen und Eigentümer ist entgegen der Auffassung der Verbände mangels Verschärfung der gesetzlichen Regelungen nicht erforderlich.

Die geforderte Änderung innerhalb von § 42 Absatz 4 JWMG steht darüber hinaus in keinem Zusammenhang mit den innerhalb dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen.

Nummer 5:

Die vorgesehene neue Zuordnung von Wildkaninchen und Graugans in die Nutzungsmanagementstufen werden vielfach begrüßt. Der Städtetag regt an, den Biber als weitere Tierart mit der Zuordnung Schutzmanagement in das JWMG aufzunehmen. Dies wird damit begründet, dass der Biber in weiten Teilen des Landes wieder heimisch geworden sei und durch ihn in Teilen erhebliche Schäden an der Gewässerinfrastruktur entstünden.

Stellungnahme:

Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Die Aufnahme des Bibers in das JWMG mit der Zuordnung Schutzmanagement steht in keinem Zusammenhang mit den innerhalb dieses Gesetzesvorhabens vorgesehenen Änderungen. Der Vorschlag wird daher außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen und geprüft.

Nummer 6:

Der BLHV schlägt ergänzend zu den vorgesehenen Änderungen eine Änderung bei der Anmeldung wiederholter Wildschäden im Grünland im Winter im Rahmen von § 57 JWMG vor. So wird gefordert, dass § 57 Absatz 1 JWMG um eine Ausnahmeregelung ergänzt wird, die es den betroffenen Personen ermöglicht, die im Zeitraum zwischen 1. November eines Kalenderjahres und dem 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres entstandenen Wildschäden bis 15. März anzu-melden.

Stellungnahme:

Der Vorschlag wird nicht umgesetzt, da kein Bezug zu dem aktuellen Änderungs-vorhaben besteht. Dennoch wird der Vorschlag aufgenommen und außerhalb des Gesetzgebungsvorhabens geprüft.

Artikel 3 – Änderung des Landeswaldgesetzes

Der BLHV und weitere Verbände begrüßen die geplanten Änderungen zur Digitalisierung der Förderantragstellung ausdrücklich. In ihren Stellungnahmen fordern unter anderem der BLHV, der Gemeindeförderungsausschuss und die Forstkammer, dass weiterhin die Möglichkeit bestehen müsse, Förderanträge in Begleitung durch Privatwaldbetreuende der unteren Forstbehörde zu stellen. Ebenso müsse die Stellung eines Förderantrags im analogen Papierverfahren weiterhin parallel möglich sein und eine Überschneidung dieser Förderanträge mit denen im Bereich Landwirtschaft über FIONA gewährleistet werden.

Die Forstkammer merkt darüber hinaus an, dass es zwingend erforderlich sei, zusätzlich zu der redaktionellen Änderung in § 88 Absatz 6 LWaldG zu regeln, dass zur Leitung eines Forstreviers von geringer Größe oder mit einfachen forstlichen Verhältnissen auch bestellt werden kann, wer die für den mittleren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist.

Ergänzend zu den vorgesehenen Regelungen schlägt der BLHV eine Klarstellung beim Betretungsrecht nach § 37 Absatz 1 LWaldG vor und fordert die Ergänzung des § 37 Absatz 1 LWaldG um einen zweiten Satz. Hierin sei zu regeln, dass das Betreten von Erholungseinrichtungen auf eigene Gefahr geschehe und keine Verkehrssicherungspflicht der Waldeigentümerinnen oder -eigentümer bestünde.

Stellungnahme:

Den Forderungen wird teilweise bereits durch die vorgesehenen Änderungen ent-sprochen. Im Übrigen werden die Forderungen nicht in das Gesetzesvorhaben übernommen.

Das kostenfreie forstliche Beratungsangebot der Landesforstverwaltung für die Waldbesitzenden gemäß § 42 LWaldG, das maßgeblich durch das Personal der unteren Forstbehörden erfolgt, bleibt bestehen. Die Digitalisierung soll in der Beratung, Betreuung und Förderung der Waldbesitzenden unterstützend wirken. Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit werden in der Entwicklung des Portals berücksichtigt. Unter anderem ist in diesem Sinne vor dem Start des Portals eine Testphase mit zukünftigen Anwenderinnen und Anwendern vorgesehen.

Die Digitalisierung der forstlichen Fördermaßnahmen wird sukzessive erfolgen. Das heißt, einzelne Fördermaßnahmen werden nacheinander digitalisiert und der Umstieg in die digitale Antragstellung erfolgt damit über einen längeren Zeitraum. Ist die Fördermaßnahme in der Antragstellung digitalisiert, ist diesbezüglich nicht vorgesehen, den schriftlichen Antragsprozess parallel aufrecht zu erhalten. Denn dies würde schlussendlich die anvisierten Erleichterungen und Verbesserungen in der forstlichen Förderung für alle Beteiligten konterkarieren und wäre langfristig mit zusätzlichem Arbeitsaufwand der Antragstellenden sowie zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Flankierend zur Digitalisierung bleibt das gesetzesmäßige Beratungs- und Betreuungsangebot der Forstbehörden bestehen, das durch digitale Hilfsmittel unterstützt wird.

Die Authentifizierung der Antragstellenden im WaldPortal BW ist unter Verwendung der selben Zugangsdaten vorgesehen, die auch für FIONA verwendet werden (landwirtschaftliche Unternehmensnummer und zugehörige PIN). Entsprechend in der landwirtschaftlichen Unternehmensdatenbank hinterlegte Stammdaten der Antragstellenden werden automatisiert in das WaldPortal BW übernommen.

Eine inhaltliche Änderung des § 88 Absatz 6 LWaldG wird nicht angestrebt. Die entsprechende inhaltliche Änderung erfolgte im Rahmen der Gesetzesänderung im Jahr 2020.

Eine Ergänzung des § 37 Absatz 1 LWaldG wird nicht vorgenommen. Insoweit sind die geplanten Regelungen im Rahmen der Novelle des Bundeswaldgesetzes zu beachten. Unabhängig davon hat der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz für das bürgerliche Recht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 1. Alt. GG in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Im Rahmen des Delikts- und Haftungsrechts ist von einer abschließenden bundesgesetzlichen Regelung auszugehen, die ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers ausschließt.

Artikel 4 – Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Der LNV regt diverse Ergänzungen innerhalb der Regelungen der §§ 2 und 5 LLG an, insbesondere der Einhaltung der Belastbarkeitsgrenzen der Natur in § 2 Absatz 1 Nummer 3 und des Klimaschutzes und des Schutzes der Biodiversität in § 5 Absatz 4.

Stellungnahme:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 2 LLG und § 5 LLG sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Nummer 1:

Der Gemeindetag fordert, dass die digitale Antragstellung nutzerfreundlich gestaltet wird und es zudem weiterhin möglich ist, entsprechende Anträge in herkömmlicher Weise schriftlich stellen zu können.

Stellungnahme:

Die Forderungen werden nicht aufgegriffen.

Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit stehen bei der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen stets im Vordergrund und werden berücksichtigt.

Ist eine Fördermaßnahme einmal digitalisiert, ist diesbezüglich nicht vorgesehen, den zugehörigen schriftlichen Antragsprozess parallel aufrecht zu erhalten. Dies

würde schlussendlich die anvisierten Erleichterungen und Verbesserungen der Förderverfahren für alle Beteiligten konterkarieren und wäre langfristig mit zusätzlichem Arbeitsaufwand für die Antragstellenden und zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Nummer 9:

Zahlreiche Verbände begrüßen die gesetzliche Regelung zum Kulturlandschaftsrat und fordern ihre Beteiligung innerhalb dessen ein. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) regt an, die Zusammensetzung der Mitglieder des Kulturlandschaftsrats durch Rechtsverordnung zu regeln und begründet dies damit, dass die Zusammensetzung des Kulturlandschaftsrats rechtlich geregelt sein müsse, um die Ausgewogenheit der Themen beziehungsweise gesellschaftlichen Mitglieder sicherzustellen. Der BLHV fordert zusätzlich, dass die nähere Ausgestaltung der Geschäftsordnung des Kulturlandschaftsrats in enger Abstimmung mit beiden Bauernverbänden vorzunehmen sei.

Stellungnahme:

Den Forderungen wird nicht entsprochen, eine Rechtsverordnung ist nicht erforderlich. Die Mitglieder des Kulturlandschaftsrates werden von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister für Ländlichen Raum berufen. Dem Kulturlandschaftsrat gehören nach § 31a Absatz 2 LLG ehrenamtlich tätige und sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Forst und Jagd, Tourismus, Ernährung, Lebensmittelhandel, Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Kommunen, Verbänden, Politik, Verwaltung und Gesellschaft als Mitglieder an.

Eine Abstimmung der Ausgestaltung der Geschäftsordnung mit den beiden Bauernverbänden ist indes nicht vorgesehen. Nach § 31a Absatz 5 LLG gibt sich der Kulturlandschaftsrat eine Geschäftsordnung, in der Regelungen über die Mitglieder, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung getroffen werden.

Artikel 5 – Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Der Landeswaldverband und der Bund Deutscher Forstleute begrüßen die vorgesehenen Änderungen und regen an, dass eine zielgerichtete Evaluation der Neuregelung spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten durchzuführen sei.

Stellungnahme:

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Evaluierung der Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung ist bereits abgeschlossen. Darüberhinausgehende Evaluierungen sind nicht vorgesehen.

Nummer 1:

Der Städtetag sowie der Gemeindetag tragen die Änderung in § 4 Absatz 1 Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg ausdrücklich mit. Sie tragen jedoch vor, dass auch die Unteren Forstbehörden an den körperschaftlichen Forstämtern nach § 47a LWaldG in Villingen-Schwenningen und Biberach innerhalb des Gesetzes zu berücksichtigen seien.

Stellungnahme:

Der Forderung wird nicht entsprochen.

Die körperschaftlichen Forstämter nach §47a LWaldG in Villingen-Schwenningen und Biberach waren nicht von der Forstneuorganisation betroffen, da dort

der Personalübergang von Stadt- und Landkreisen zur Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg zu regeln war.

Die körperschaftlichen Forstämter werden daher auch nicht in die Gesetzesregelung aufgenommen.

Nummer 2:

In der Stellungnahme der Forstkammer wird der grundsätzliche Einwand erhoben, dass durch die geplanten Änderungen in § 4 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg negiert würde, dass eine große Zahl privater und körperschaftlicher Fachbetriebe, Zusammenschlüsse und Unternehmen in Baden-Württemberg forstliche Arbeitgeber sind und als solche wichtige Beiträge zur Bewirtschaftung und Erhaltung der heimischen Wälder leisteten. Diese Betrachtungsweise sei rein auf die staatlichen Forstorganisationen verengt und ziele offensichtlich auf deren Wettbewerbsvorteile am Arbeitsmarkt ab. Dem zunehmenden Problem des Fachkräftemangels würde insoweit mit dieser Maßnahme nicht wirksam begegnet.

Stellungnahme:

Dem vorgebrachten Einwand wird entgegengehalten, dass die Änderung des § 4 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg den staatlichen Forstbereich regelt und die Attraktivität des Forstberufs und die Personalentwicklung innerhalb der staatlichen Forstorganisationen verbessert. Lösungen der Probleme beim Fachkräftemangel im Forstbereich werden auf anderem Wege verfolgt. Anpassungen des § 21 LWaldG sind darüber hinaus nicht vorgesehen.

Artikel 6 – Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme fordern unter anderem die Landestierärztekammer Baden-Württemberg, der Landesverband praktizierender Tierärzte Baden-Württemberg e. V. und der Landesverband der im Öffentlichen Dienst beschäftigten Tierärzte Baden-Württemberg e. V. die Streichung der vorgesehenen Regelung zur Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes. Dies wird damit begründet, dass mit dem Wegfall des gesetzlichen Veterinärvorbehalts bei der Besetzung von fachlichen Leitungsstellen im Bereich der Tiergesundheit schwerwiegende negative Auswirkungen auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz und die heimische Wirtschaft – insbesondere die Landwirtschaft – zu befürchten seien. Im Übrigen seien die Aufgaben der für den Vollzug amtlicher Tiergesundheitsaufgaben verantwortlichen Leitung von großer Verantwortung und hohem Spezialwissen geprägt, wie sie ausschließlich approbierte Tierärztinnen und Tierärzte durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst nachweisen können.

Stellungnahme:

Die vorgebrachten Einwände werden aufgegriffen.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird in Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften von einer Aufhebung des § 5 Absatz 3 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes abgesehen. Stattdessen wird die bisherige Formulierung des § 5 Absatz 3 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes flexibler gestaltet.

Mit der angepassten Regelung wird dem beabsichtigten Ziel einer flexiblen Stellenbesetzung in besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung getragen. Die Anpassung sieht vor, dass die entsprechenden Leitungspositionen grundsätzlich mit Veterinärinnen und Veterinären besetzt werden sollen, eine Abweichung von dieser Vorgabe jedoch ausnahmsweise in begründeten Fällen möglich ist.

Artikel 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der LNV begrüßt die Aufhebung der Flurbereinigungs-DVO von 1954 als Beitrag zum Bürokratieabbau. Darüber hinaus regt der LNV an, dass die baden-württembergische Flurneuordnung dringend vorrangige Schwerpunktaufgaben enthalten müsse. Diese sieht der LNV einerseits in der Verhinderung der weiteren Zersetzung von organischen Böden wie Moorböden und andererseits im Wasser-rückhalt in Böden und der Fläche einschließlich der Reaktivierung von Feuchtbiotopen für Trockenzeiten und als Retentionsflächen für den Hochwasser- und Erosionsschutz. Dies sei durch landeseigenes Personal und notfalls auch durch landeseigene Finanzmittel sicherzustellen.

Stellungnahme:

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die gesetzlichen Regelungen der Flurneuordnung sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.